

Wahrheit des zu Beweisenden, die Unzulässigkeit des Reinigungs- oder Erfüllungseides. Der halbe Beweis (probatio semiplena) liegt vor durch die Deposition nur eines Zeugen oder mehrerer einzelner Zeugen (testes singulares), welche über denselben Thatbestand, resp. Beweisatz, aber nicht über eine und dieselbe Thatfache oder Handlung deponiren. Ebenso begründen Privaturkunden, die Schriftenvergleichung, der Erfüllungseid, die nur wahrscheinliche praesumptio und die fama einen halben Beweis. Dieser kann durch andere Beweismittel, wie durch Zeugenbeweis, durch das juramentum delatum, suppletorium, zum vollen Beweis gebracht werden. Mehrere halbe Beweise, welche dieselbe Thatfache bestätigen, oder mehrere testes singulares, welche über mehrere das thema probandum begründende Thatfachen deponiren, können die juristische Gewißheit begründen (i. d. Artt. Indicien, Präsumtion, Zeugen).

III. Die Ordnung und Reihenfolge der Beweisführung anlangend, so bestimmt das richterliche Beweisinterlocut den Beweisatz (thema probandum) für die selbständigen Behauptungen der Parteien, von deren juristischer Existenz das Urtheil abhängt, also für den Hauptbeweis des Klägers, für den Beweis der Einreden und für den Gegenbeweis (Unrichtigkeit des gegnerischen Beweises). Mit dem Haupt- resp. Exceptionsbeweise wird der eventuelle Gegenbeweis verbunden (c. 26. 49 X. de test. et attest. 2, 20). Der Richter bestimmt hierbei, welcher Partei die Beweislast obliege, und setzt die Beweisfrist (dilatio probatoria) fest, d. h. den Zeitraum, innerhalb welchem die beweispflichtige Partei ihre Beweismittel dem Gerichte vorlegen soll. Diese bezeichnet dem Richter die Beweismittel und deren Benutzungsort durch die Beweisantrachtung. Dieser folgt das Productionsverfahren, worin die Beweiseinreden, insbesondere gegen die Zulässigkeit der Beweismittel und des eingeleiteten Beweisverfahrens, vorgebracht werden und darüber entschieden wird (c. 31 X. de test. et attest.). Der beweispflichtige Theil kann zur Beweisführung verschiedener oder eines Beweisatzes gleichzeitig verschiedene Beweismittel, den Haupteid jedoch nur eventuell benutzen. Jede Partei hat gleiche Befugniß zur Gegenbeweisführung. Die richterliche Beweiserhebung besteht in der Anwendung und Benutzung der von den Parteien vorgebrachten Beweismittel und der von ihnen geltend gemachten Art der Erhebung derselben, wie die Einvernahme der Zeugen nach den Artikeln und Fragstücken der Parteien, die Erhebung der Expertise nach der festgestellten Instruction, die Production der Urkunden u. Das Productionsverfahren wird durch die Publication der Acten an die Parteien oder durch deren Einvernahme über die actenmäßig constatirten Thatfachen geschlossen, und den Parteien eine Frist zur Impugnatio oder Salvatio, zur Beweisanechtung oder Beweisausführung resp. zur Schlussverteidigung

(defensio) gegeben. Die Acten werden hierauf für spruchreif erklärt. Innerhalb der canonischen Beweisregel bleibt es dem Urtheil des Richters (arbitrio iudicis) überlassen, über die Beweismittel und deren Qualität, wie über die Beweisgründe, also z. B. ob die Zeugen glaubwürdig, ob die Präsumtionen concludent, ob ein voller oder halber Beweis erbracht ist, ob durch die Depositionen der testes singulares über einen Thatbestand der Beweis ergänzt sei, zu entscheiden (c. 32 X. simon.). Dieses arbitrium iudicis wird in erster Linie also durch das Recht, in zweiter durch die ratio und aequitas bestimmt (c. 32 X. de test.). Im Falle des Gegenbeweises (probatio contraria) prävalirt der stärkere, mit erheblicheren, besseren Beweisgründen fundirte Beweis. Die probatio clara vernichtet den Präsumtionenbeweis, der vollere, der Beweis durch Augenschein oder öffentliche Urkunden den weniger vollen, z. B. den Beweis durch Eid (c. 3 X. de caus. possess.). Bei gleichem Beweise prävalirt der durch eine praesumptio juris als besser erklärte. So geht der Beweis specieller facta dem auf generelle gestützten vor, und es prävalirt der durch eine größere Reihe classischer Zeugen erhärtete Beweis einer Thatfache. Kraft der praesumptio juris wird im Zweifel zu Gunsten der Gültigkeit der Ehe, für den reus und den possessor entschieden. (Vgl. Reiffenstuel, Jus can. univ. II, tit. 19. 20; Schmalzgrueber, Judic. ecclesiast. pars 3, tit. 18—26; Menoch., De arb. jud. lib. I, q. 13; Mascard, De probat.; Bouix, De jud. ecclesiast. I, 302 sqq. II, 432 sqq.; Bentham, Traité des preuves judiciaires. Vgl. d. Artt. Geständniß, Präsumtion, Ehescheidungs- und Strafproceß.) [Maas.]

Beyerlind, Laurentius, Regens des bischöflichen Seminars zu Antwerpen, Canonicus und Archipresbyter daselbst, geb. im April 1578, gest. 7. Juni 1627, ist der Verfasser vieler homiletischen Werke (A phothegmata christianorum, Antw. 1608; Promptuarium morale super Evang. totius anni, 3 voll., Col. 1625 etc.), ferner einer vier-spaltigen Bibelausgabe (Biblia sacra variarum translata., 3 voll., Antw. 1616), in welcher neben der Vulgata für das N. T. die Versionen von Santes Pagninus und H. Nobilius, sowie ein lateinischer Dnkelos und der größere Theil von Leo Juda's Uebersetzung, für das N. T. die Uebersetzungen von Guido Fabricius, Arias Montanus und Erasmus gegeben wurden. Am bekanntesten wurde sein Name durch ein oft aufgelegtes Sammelwerk: Magnum theatrum vitae humanae, Col. 1631, 7 Bde. und 1 Bd. Register, Collectaneen theologischen, philosophischen und historischen Inhaltes. Als Grundlage diente ihm dabei das von Lycosthenes (Wolffhart, gest. 1561) begonnene und von Zwinger (gest. 1588) fortgesetzte Theatrum vitae humanae, Basil. 1565, das er im katholischen Geiste umgestaltete und erweiterte. (Vgl. Paquot, Mémoires II, 222; Mosch, Biblioth. sacra II, 3, 296.) [Streber.]